

## Forderungen zum Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 387 SGB V

Der aktuell gültige § 387 SGB V verpflichtet IT-Hersteller im Gesundheitswesen, ihre abrechnungsrelevanten Systeme einer Konformitätsbewertung (KOB) zu unterziehen. Die Bewertung bestätigt die Einhaltung technischer, interoperabler sowie sicherheitsrelevanter Anforderungen. Nur Systeme mit gültiger KOB dürfen zur Abrechnung eingesetzt werden.

Gemäß § 372 Abs.3 SGB V besteht für Praxen, deren Hersteller keine gültige KOB nachweisen können, ein Abrechnungsverbot.

Strategisch begrüßen wir ein Verfahren, das IT-Anforderungen an IT-Systeme im Gesundheitswesen definiert und den Wechsel hin zu KOB-zertifizierten Systemen forciert. Das Abrechnungsverbot entspricht allerdings einer 100 %igen Honorarkürzung, ist damit unverhältnismäßig und stellt die KVen bei der operativen Umsetzung vor zahlreiche Herausforderungen.

### Lösungsvorschlag

Die FALK-KVen fordern eine Neufassung des § 372 Absatz 3 SGB V und schlagen folgende Regelungen vor:

- Reduzierte Honorarkürzung (analog zur fachlichen Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V):
  - Q1 bis Q4: 10 %
  - Ab Q5: 25 %
- Ausnahmeregel für die Praxen, die gegenüber ihrer KV anzeigen, dass der PVS-Wechsel beabsichtigt ist.

Wir bitten, die dargestellten Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren – insbesondere im Rahmen des Referentenentwurfs des Gesetzes zur digitalen Gesundheitsversorgung (GeDIG) – zu berücksichtigen und stehen für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung.